

BGer 2C 362/2016 vom 11. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_362_2016

FR: TF 2C 362/2016 du 11 mai 2016

IT: TF 2C 362/2016 del 11 maggio 2016

Regeste

Ausschaffungshaft | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.05.2016 2C 362/2016 (2C_362/2016)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 11.05.2016 2C 362/2016 (2C_362/2016) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 11.05.2016 2C 362/2016 (2C_362/2016)

Ausschaffungshaft | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C_362/2016
Verfügung vom 11. Mai 2016 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Zünd, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, vertreten durch Advokat Guido Ehrler, gegen Amt für Migration
Basel-Landschaft. Gegenstand Ausschaffungshaft, Beschwerde gegen das Urteil des
Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im
Ausländerrecht, vom 24. März 2016. Erwägungen: Mit Urteil des Einzelrichters für
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung
Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 24. März 2016 wurde festgestellt, dass die gegen
A._____, angeordnete Ausschaffungshaft für die Dauer von drei Monaten, d.h. bis 21.
Juni 2016, rechtmässig und angemessen sei. Dagegen erhob der Betroffene am 28. April
2016 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. In seiner
Vernehmlassung vom 4. Mai 2016 teilt das Amt für Migration Basel mit, dass es den
Beschwerdeführer gleichentags aus der Haft entlassen hat. Der Rechtsvertreter des
Beschwerdeführers erklärt sich mit einer Abschreibung des Verfahrens einverstanden und
beansprucht eine Parteientschädigung. Mit der Haftentlassung ist die Beschwerde
gegenstandslos geworden bzw. das Interesse an deren Behandlung dahingefallen. Das
Verfahren kann durch einzelrichterliche Verfügung des Instruktionsrichters bzw.
Abteilungspräsidenten abgeschrieben werden (Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG). Mit der
Abschreibungsverfügung ist über die Gerichtskosten zu entscheiden und die Höhe einer
(allfälligen) Parteientschädigung zu bestimmen; der entsprechende Entscheid ergeht mit
summarischer Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 72 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG). Die Haftentlassung steht im Zusammenhang
mit den Schwierigkeiten, innert überhaupt absehbarer Frist einen Sonderflug organisieren
zu können, was beim Beschwerdeführer, der (bei einer maximal zulässigen
Gesamt-Haftdauer von 18 Monaten) schon früher zwölf Monate in Ausschaffungshaft war,
besonders ins Gewicht fällt. Die Beschwerdebegründung beruhte u.a. auf diesem Aspekt
(Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG). Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, den
Beschwerdeführer im Hinblick auf die Kostenregelung als obsiegende Partei zu betrachten.
Demnach sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG), und der durch einen

Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird damit gegenstandslos. Demnach verfügt das präsidierende Mitglied: 1. Das Verfahren wird abgeschrieben. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Der Kanton Basel-Landschaft hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen. 4. Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, und dem Staatssekretariat für Migration schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 11. Mai 2016 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Zünd Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.